

Ausführungsbestimmungen zum Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Nesslau

Der Gemeinderat Nesslau erlässt gestützt auf Art. 20 des Kurtaxenreglementes vom 7. Mai 2013 folgende Ausführungsbestimmungen:

I. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Objekt	Objekte sind: Häuser, Wohnungen, Gästezimmer
Steuerlicher Wohnsitz	Bei natürlichen Personen der Ort, an dem die Schriften hinterlegt sind. Bei juristischen Personen der eingetragene Geschäftssitz. Bei Erbengemeinschaften der Ort, an dem der Erblasser zuletzt seine Schriften hinterlegt hatte.
Haushalt	Ein Haushalt ist ein Objekt, das von einem Eigentümer oder Mieter bewohnt wird. Namentlich nicht zum Haushalt zählen: Einliegerwohnungen, Gästehäuser, Stöckli, etc.
Ordentliche Gemeindeaufgaben	Betrieb der Verwaltung, Sicherstellung der Grundversorgung mit Energie und Wasser, Abfallentsorgung, Massnahmen zum Schutz und der Sicherheit der Bevölkerung, etc. Nicht als ordentliche Gemeindeaufgaben gelten Massnahmen und Dienstleistungen zur Steigerung der Attraktivität der Politischen Gemeinde Nesslau als Ferienort.

II. KURTAXEN

Gäστεverzeichnis	Artikel 1 Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Die Kopien der Meldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.
Gästeanmeldung	Artikel 2 Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Ankunft und Abreise ihrer Gäste unaufgefordert monatlich der Gemeinderatskanzlei Nesslau mittels Meldeschein zu melden. Die ausgefüllten Meldescheine bzw. die dem Inhaber eines Beherbergungsbetriebes verbliebenen Kopien sind während fünf Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Meldung der Logiernächte	<p>Artikel 3</p> <p>Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben die Möglichkeit, die jeweiligen monatlichen Logiernächte und Ankünfte nach Nationalitäten geordnet, auf besonderen Formularen, bis zum 5. des folgenden Monats zu melden. Dabei ist die Anzahl der Logiernächte kurtaxenpflichtiger Gäste und solcher, die gemäss Art. 3 f. des Kurtaxenreglementes von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert anzugeben.</p>
Meldepflicht	<p>Artikel 4</p> <p>Die Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern, Ski- und Clubhäusern, von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile sowie von weiteren Unterkünften bzw. ihre Gäste sind wie die Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthaltes nach Art. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet.</p> <p>Mutationen (Mieter- und Eigentümerwechsel) müssen der Gemeinderatskanzlei Nesslau umgehend gemeldet werden.</p>
Abrechnung der Einzelkurtaxe	<p>Artikel 5</p> <p>Inhaber von Beherbergungsbetrieben, Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern, Ski- und Clubhäusern, von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile sowie von weiteren Unterkünften haben bis spätestens am 10. Tag eines jeden Halbjahres, die von den Gästen eingezogenen Kurtaxen des Vorhalbjahres an die Gemeinderatskanzlei Nesslau abzuliefern.</p>
Pauschalkurtaxe	<p>Artikel 6</p> <p>Die Pauschalkurtaxe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr der Gemeinde Nesslau (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres). Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.</p>
a) Abgabe/Bemessungsperiode	
b) Abrechnung	<p>Artikel 7</p> <p>Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern, Ski- und Clubhäusern, von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile sowie von weiteren Unterkünften nach Art. 6 des Reglementes erhalten von der Gemeinderatskanzlei Nesslau eine Jahresrechnung. Pflichtige, die keine Rechnung erhalten, haben bei der Gemeinderatskanzlei Nesslau eine solche zu verlangen.</p> <p>Bei Veranlassung – periodisch und bei Handänderungen – verschickt die Gemeinderatskanzlei Nesslau Fragebogen zur Abklärung der Kurtaxenpflicht. Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, mit allfälligen Belegen und Nachweisen zu ergänzen, zu unterzeichnen und der Gemeinderatskanzlei Nesslau innert 14 Tagen zu retournieren.</p>

c) Fälligkeit, Zahlungsfrist

Artikel 8

Die Pauschalkurtaxe wird gegenüber den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern, Ski- und Clubhäusern, von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile sowie von weiteren Unterkünften bis 31. Dezember verfügt.

Die Pauschalkurtaxe wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

d) Pro rata Besteuerung

Artikel 9

Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Politischen Gemeinde Nesslau der Pauschalkurtaxe unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.

Bezug der Formulare

Artikel 10

Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinderatskanzlei Nesslau zu beziehen.

Befreiung von der Kurtaxenpflicht

Artikel 11

Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht nach Art. 4 des Kurtaxenreglementes sind schriftlich beim Gemeinderat Nesslau einzureichen.

Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNG

Mahngebühr

Artikel 12

Die Mahngebühr beträgt CHF. 20.00.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Vollzugsbeginn

Artikel 13

Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 1. Januar 2014 angewendet.

Nesslau, 7. Mai 2013

GEMEINDERAT NESSLAU

Der Gemeindepräsident:

Die Ratsschreiberin:

Kilian Looser

Doris Gmür-Hinterberger

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 29. Juli 2013

**FÜR DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Leiter Rechtsdienst:

.....
lic.iur. Tom Zuber-Hagen